Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Diplomprüfungs-Ordnung der Grossherzoglich Badischen Technischen Hochschule "Fridericiana" zu Karlsruhe

Technische Hochschule Karlsruhe Karlsruhe, 1906

urn:nbn:de:bsz:31-279663

VI. 5,8

Diplomprüfungs-Ordnung Abt. f. Architektur 1906



Diplomprüfungs-Ordnung

der

Grossherzoglich Badischen Technischen Hochschule Fridericiana

zu

Karlsruhe.

Genehmigt durch Erlass des Grossherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 25. September 1906 Nr. B. 11121.

Abteilung für Architektur.

1962. 5. 247.

Karlsruhe 1906.

VI. 5,8

Id was bet



Bibl, Techn. Hochschule Archiv der Hochschulschriften

inssher

la der Te Ingicus (abge 1 Architek 1 Ingenieu 1 Maschin 4. Elektrote i. (benie

A Porstwee and Grand einer durch skademiss die ein nutre Geseitspunkten gerlin in eine

lie Vorpr wisseschaften, bestelt in der A folgeden Schli zur Tormssetzn

Die Kommi derjeigen Fäch ahr einen Von Der Abteil betrefenden Pr perateider Stin
Die Komm
Rollejum unte
Lie in der Abtei
Jur Dass

Zur Prüfu reten sind, kön nigengen werd en Vertreter.

Diplomprüfungs-Ordnung

Grossherzoglich Badischen Technischen Hochschule Fridericiana

Karlsruhe.

I. Allgemeine Bestimmungen.

An der Technischen Hochschule zu Karlsruhe wird der Grad eines Diplom-Benennung der igenieurs (abgekürzte Schreibweise Dipl.-Ing.) in den Abteilungen für

- 1. Architektur,
- 2. Ingenieurwesen,
- 3. Maschinenwesen,
- 4. Elektrotechnik.
- 5. Chemie und
- 6. Forstwesen

if Grund einer Prüfung erteilt, die den Nachweis liefern soll, dass der Kandidat urch akademisches Studium diejenige Ausbildung in seinem Fache erworben hat, e eine ausreichende Grundlage für eine selbständige, von wissenschaftlichen esichtspunkten geleitete fachliche Tätigkeit gewährt. Diese Diplomprüfung rfällt in eine Vorprüfung und eine Hauptprüfung.

Die Vorprüfung erstreckt sich vorzugsweise auf Mathematik und Natur- wesen und issenschaften, die Hauptprüfung auf die besonderen Fachwissenschaften und Zusammenhang steht in der Ausführung einer grösseren Arbeit, der Diplomarbeit, und der darauf der Prüfungen. lgenden Schlussprüfung; die Hauptprüfung hat die Ablegung der Vorprüfung r Voraussetzung.

Die Kommission für die Vorprüfung besteht aus den ordentlichen Professoren Prafungsrjenigen Fächer, auf welche sich die Prüfung erstreckt. Sie wählt für jedes Studien- kommission. hr einen Vorsitzenden.

Der Abteilungsvorstand ist befugt, von allen die Studierenden seiner Abteilung treffenden Prüfungsvorgängen Kenntnis zu nehmen und an allen Sitzungen mit ratender Stimme teilzunehmen.

Die Kommission für die Hauptprüfung ist das betreffende Abteilungsllegium unter Zuziehung der ordentlichen Professoren derjenigen Prüfungsfächer, in der Abteilung nicht vertreten sind. Den Vorsitz führt der Abteilungsvorstand er ein durch die Abteilung zu wählender Stellvertreter.

Zur Prüfung von Gegenständen, die durch ordentliche Professoren nicht vereten sind, können die betreffenden Lehrer durch die Kommission als Mitglieder gezogen werden. Ist ein Examinator verhindert, so bestimmt die Kommission

n Vertreter.

Diplomprüfungs-Ordnung

Grossherzoglich Badischen Technischen Hochschule Fridericiana

Karlsruhe.

I. Allgemeine Bestimmungen.

An der Technischen Hechschule in Agristulierwird der (ind eines Diplomenemen der misons (abgebürzte Schreibweise Diplome, im den Absellungen für

- AREMONIA L
- a ragement to
- L Elektrotechui)
 - 5. Chemie un
 - neswire not life

Grund einer Prutung vriellt, die dem Natherite inthem wil dass der Kandhate k. akedenischen Studium diejenige Ausvildung in seinem Fache erworben hat, eine ausviechende Grundinge ihr eine seinständige, von wissenschaftlichen ehtspunkten geleitete fachliche Tätigheit gewährt. Diese Diplomprüfung illt in eine Vorpräfung und eine Hauptprüfung.

.2 4

He Vorprüfung eistrecht nich vorzugzweise auf Mathematik und Natur-wegenehen, die Hamptprüfung auf die besonderen Fechwiesenschaften und Anstellenung einer grüseren Arbeit, der Diplomachen, mit der duchnferbenen aden Schlassprüfung die Hauptprüfung hat die Abbegung der Vorprünner.
Vornesstrung

to Homeission für die Vorprüfung besicht aus den ordentlichen Professoren igen Pärber, auf weiebe sich ilie Prüfung erstreckt. Sie nühlt für jedes Studienteen Vorsitzenden.

ler Abreilungsvorstand ist befrigt, von allen die Studierswien seiner Abteilung unden Prüdengsvorgüngen Kenntale zu nehmen und an allen Strangen mit uder Stimme teilzunehmen.

Ne Kommission für die Haustprüfung ist des beireitende Abselungs zum unter Zuriebung des ordentlieben Professoren derjenigen frühugefinden der Abteilung zocht vertretze sind. Das Vorsitz führt der Abfellungevorstund ein durch die Abteilung zu wählender Stellvertreter.

her Penlang van Gegenschinken, die durch Gebenigdes Processoren incht voor sind, kannen die betrefenden Lebret durch die Kommissien als Maylieber voor verden, det ein Exampptor verbindert, so bestimmt die Kommission orbedingungen er Zulassung.

4

Die Zulassung zur Prüfung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- 1. Die Beibringung des Reifezeugnisses eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums oder einer deutschen neunstufigen Oberrealschule, einer bayerischen Industrieschule oder der sächsischen Gewerbeakademie zu Chemnitz. Ausnahmen für Ausländer und im Ausland vorgebildete Reichsdeutsche sind nur insoweit zulässig, als die Gleichwertigkeit der Vorbildung durch Zeugnisse ausländischer Anstalten nach dem Urteile des Grossherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts gesichert erscheint.
- 2. Die Immatrikulation des Dewerbers an der hiesigen Technischen Hochschule zur Zeit der Meldung zur Prüfung.
- 3. Für die Vorprüfung ein zweijähriges Studium, für die Hauptprüfung der Nachweis der an einer deutschen Technischen Hochschule bestandenen Vorprüfung in der Fachrichtung, in der die Hauptprüfung abgelegt werden soll, und je nach der Fachrichtung (siehe die Sonderbestimmungen) ein Gesamtstudium von drei bis vier Jahren an einer deutschen Technischen Hochschule.

Über Anrechnung von Semestern, die an anderen Hochschulen (Universitäten und Akademien) verbracht sind, entscheidet die Prüfungskommission; darüber, ob die an einer anderen Hochschule abgelegten Prüfungen als Ersatz der Diplom-Vorprüfung oder Hauptprüfung in Anrechnung gebracht werden können, entscheidet das Abteilungskollegium. Bei ausserdeutschen Hochschulen bedarf die Anrechnung von Semestern und Prüfungen der Genehmigung

des Grossherzoglichen Ministeriums.

4. In den Abteilungen für Maschinenwesen, Elektrotechnik und Forstwesen der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (siehe die Sonderbestimmungen).

\$ 5.

nmeldung und Zulassung.

Die Vorprüfungen finden am Anfange jedes Semesters statt. Die Anmeldungen hierzu sind bis 15. September beziehungsweise 1. April einzureichen. Die Termine für die Hauptprüfungen und für die zugehörigen Anmeldungen sind den Sonderbestimmungen jeder Abteilung zu entnehmen und werden am schwarzen Brett bekannt gemacht.

Das Gesuch um Zulassung zu einer Prüfung ist an den Vorsitzenden der betreffenden Prüfungskommission zu richten und durch das Sekretariat der Hochschule einzureichen. Die Art der gewünschten Prüfung und etwaige Wahlfächer sind in

dem Gesuche anzugeben.

Als Anlagen sind dem Gesuche beizufügen:

1. Eine kurze Darstellung des Lebenslaufes, insbesondere des Bildungsganges. 2. Die Zeugnisse über die in § 4 geforderte Vorbildung und über die während der Studienzeit besuchten Vorlesungen und Übungen.

3. Bei der Meldung zur Hauptprüfung das Zeugnis über die bestandene Vor-

prüfung.

4. Zeugnisse über die seitens einzelner Abteilungen geforderte praktische Tätigkeit (siehe oben § 4 Absatz 4).

5. Eine Bescheinigung der Verrechnung der Technischen Hochschule über die

Einzahlung der Prüfungsgebühr (siehe § 10).

6. Die in den Prüfungsplänen geforderten Studienarbeiten. Diese müssen mit Angabe über die Zeit ihrer Vollendung und mit einer Bescheinigung des Lehrers versehen sein, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden sind.

Über die Zulassung zur Vorprüfung beschliesst die Vorprüfungskommission, über die Zulassung zur Hauptprüfung das Abteilungskollegium auf Grund der Anmeldung, insbesondere mit Rücksicht auf den Nachweis eines planmässigen Studiums. Plane

durch

darf

besom

der H

teilon

entwe

für je

gefasst

eingetz

de Ko

genüge

profung

Is

Mitteil

erhalter holen (

letztere

sicht g

bestabd

nochma

minister

gestellt.

Le enth

Al

D wird a

Die Prüfungsgegenstände sind unter II für jede Abteilung in je einem besonderen Inhalt und Form Plane zusammengestellt. Die Erteilung der Aufgaben zur Diplomarbeit erfolgt der Prüfungen. durch das Abteilungskollegium. Wird die Lösung für ungenügend befunden, so darf die Prüfung nicht fortgesetzt werden. Ob bei Stellung der Diplomaufgabe besondere Wünsche des Kandidaten berücksichtigt oder eine gelöste Preisaufgabe der Hochschule als Diplomarbeit angenommen werden kann, entscheidet das Abteilungskollegium.

Die Prüfung in einem Gegenstande erfolgt nach dem Ermessen des Examinators entweder mündlich und schriftlich oder nur mündlich. Bei der Beurteilung werden

ausserdem die Studienarbeiten berücksichtigt.

Die schriftliche Prüfung findet in der Regel unter Klausur statt und zwar für jeden Gegenstand höchstens einen Tag lang. In der mündlichen Prüfung sind höchstens vier Kandidaten gleichzeitig zu prüfen.

\$ 7.

Das Ergebnis der Prüfung in den einzelnen Gegenständen wird durch die Zahlen von 0 bis 6 und zwischenliegende Zehntel beurteilt. Es bedeuten die Zahlen

Beurteilung.

0 bis ausschliesslich 3 ungenügend, 4 genügend, 5 gut, 6 sehr gut.

Sind im Prüfungsplane mehrere Gegenstände unter einer Nummer zusammengefasst, so wird eine durch die betreffenden Examinatoren vereinbarte Zwischennote

eingetragen.

s oder

bave-

mnitz.

sind

misse

riums

schen

pt.

hule

fung der-

ren

Ini-

on;

atz

en

h.

ıg

en

9

n-

gen

zen

ule

in

end

Or-

che

sen

ind

100,

An-

ms.

Das Gesamturteil über die Vorprüfung und dasjenige über die Schlussprüfung wird als Mittel aus den Einzelnoten berechnet mit der Massgabe jedoch, das die Kommission jedesmal darüber zu entscheiden hat, ob eine Kompensation ungenügender Noten gegen gute eintreten dürfe. Das Gesamturteil über die Hauptprüfung setzt sich zusammen aus den Urteilen über die Diplomarbeit und Schlussprüfung. Die Prüfung ist jedenfalls nicht bestanden, wenn das Mittel unter 3 bleibt oder in einem Fache die Note 0 erteilt ist.

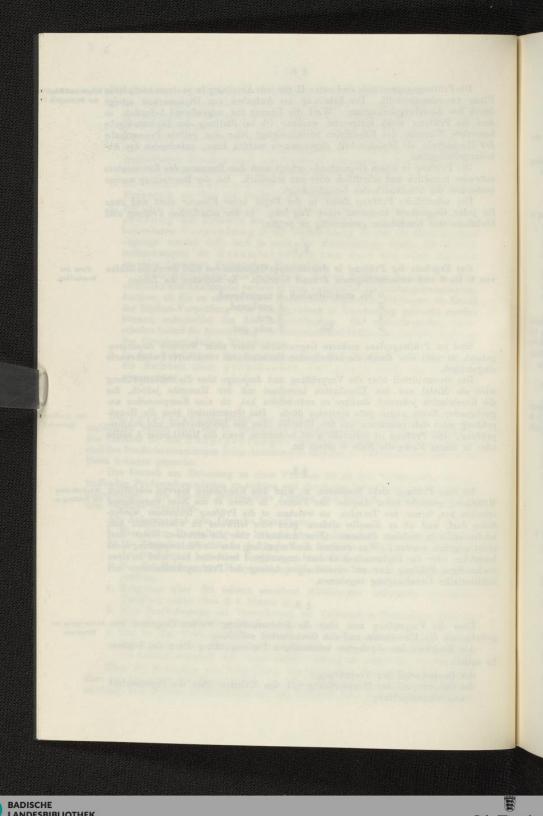
Ist eine Prüfung nicht bestanden, so wird dem Kandidaten hiervon schriftlich Wiederholung Mitteilung gemacht unter Angabe der Fächer, in denen er die Note ungenügend der Prüfungen. erhalten hat, ferner des Termins, an welchem er die Prüfung frühestens wiederholen darf, und ob er dieselbe alsdann ganz oder teilweise zu wiederholen hat, letzterenfalls in welchen Fächern. (Eine Auskunft über die einzelnen Noten darf nicht gegeben werden.) Wer zweimal die Vorprüfung oder die Schlussprüfung nicht bestanden oder die Diplomarbeit zweimal ungenügend bearbeitet hat, wird zu einer nochmaligen Prüfung nur auf einstimmigen Antrag der Prüfungskommission mit ministerieller Genehmigung zugelassen.

Über die Vorprüfung und über die Schlussprüfung werden Zeugnisse aus-Aussertigung der gestellt, die die Einzelnoten und das Gesamturteil enthalten. Zeugnisse.

Als Nachweis der abgelegten vollständigen Diplomprüfung dient das Diplom Es enthält:

das Gesamturteil der Vorprüfung,

das Gesamturteil der Hauptprüfung mit den Urteilen über die Diplomarbeit und Schlussprüfung.



The Gesamturteile lauten:

Bestanden,

Gut bestanden,

Mit Auszeichnung bestanden.

Das Diplom wird durch die Mitglieder des Abteilungskollegiums unterschrieben und vom Rektor ausgefertigt

Die eventuell nötige Übersendung erfolgt portofrei gegen Empfangsbescheinigung. Die Erteilung jedes Diploms wird am schwarzen Brett bekannt gemacht.

\$ 10.

Gebahren. Die Prüfungsgebühren sind vor der Anmeldung bei der Verrechnung der Technischen Hochschule gegen Quittung zu entrichten Sie betragen:

a. für Reichsdeutsche

b. für Reich

1.	für	die	Vorprüfung				50	16
2.	für	die	Diplomarbeit .	-			50	16.
			Schlussprüfung					
	slän							
1	für	die	Vorurifung				75	11.

Im Falle der Abweisung eines Prüfungsgesuches wird die Prüfungsgebühr zurückerstattet, ebenso im Falle eines genügend begründeten Rücktritts, im Falle eines nicht begründeten Rücktritts jedoch nur dann, wenn dieser eine Woche vor Bekanntmachung des Prüfungstermins geschieht. Bei ganzer oder teilweiser Wiederholung eines Prüfungsabschnittes ist der volle Betrag nochmals zu entrichten.

\$ 11.

Anrechnung von Ob und mit welchen Ergänzungen eine in einem deutschen Bundesstaate Staatsprüfungen abgelegte technische Staatsprüfung als Ersatz für die Diplomprüfung oder für die Erlangung des Grades eines Diplom-Ingenieurs angesehen werden kann, entscheidet im Einzelfalle das betreffende Abteilungskollegium (siehe oben § 4).

BLB

B. KI

C. Mt

II. Prüfungsplan und Sonderbestimmungen.

Abteilung für Architektur.

Vorprüfung.

A. Von Studienzeichnungen sind einzureichen:

- 1. Freihandzeichnungen von Ornamenten. Figuren und Landschaften.
- Zeichnungen aus dem Gebiete der darstellenden Geometrie, Schattenlehre und Perspektive mit Anwendung auf Bauteile.
- 3. Desgleichen aus dem Gebiete der graphischen Statik.
- 4. Baukonstruktionen in Stein und Holz.
- Entwurf eines Bauwerks einfacher Art unter besonderer Berücksichtigung der Konstruktionen.
- 6. Zeichnungen aus der Formenlehre der antiken Baukunst.

B. Klausur-Prüfung:

(an einem Tage 4 Stunden) Bearbeitung von konstruktiven, architektonischen und ornamentalen Aufgaben.

C. Mündliche Prüfung.

- 1. Grundzüge der höheren Mathematik.
- 2. Elementare Mechanik.
- 3. Graphische Statik.
- 4. Darstellende Geometrie, Schattenlehre und Perspektive.
- 5. Physik.
- 6. Chemie und Mineralogie.
- 7. Technische Architektur mit den einfachen Stein- und Holzkonstruktionen.
- 8. Formenlehre der antiken Baukunst.

Hauptprüfung.

A. Von Studienzeichnungen sind einzureichen:

- Perspektivische Zeichnungen nach eigenen Entwürfen, von Aufnahmen bestehender Gebäude oder Bauteilen derselben und von kunstgewerblichen Gegenständen.
- Darstellungen aus dem Gebiete der Stein-, Holz- und Eisenkonstruktionen unter Beifügung statischer Berechnungen.
- Darstellungen ganzer Gebäude aus der antiken, mittelalterlichen und Renaissance-Baukunst oder einzelner Teile von solchen in grösserem Mafsstabe.
- Darstellungen und Entwürfe von Ornamenten, farbigen Dekorationen, landschaftlichen Aquarellen und Figuren.
- Aufzeichnung eines ganzen Bauwerks nach eigener Aufnahme, samt den an Ort und Stelle gefertigten Handzeichnungen.
- Einfache und reichere Entwürfe in verschiedenen Stilen von öffentlichen und Privatgebäuden sowie landwirtschaftlichen Gebäuden.

ginus uto bescheinigus gemadi

rechnug is

ifungsplik tts, in file

e Woche to

eiser Weietrichten

Bandestati

oder für de

entscheits

BADISCHE

B. Dinlamarbeit: Getween Entworf mit Erläuterongsbericht.

C. Prüfungstächer der Schlussprüfung:

PHIS cheffs where

- t Storik der Bankonstruktionen in Stein, Holx und Eigen,
- 2. Technische Architektor einschlieszlich Gründung und innerem Anchar
 - 3. Gebaudelehre und Haustillehre
 - a Gebande und Binzelformen der Antike und Renaissance.
 - b. Desgleichen der mittelalterlichen Henweise.
 - L Meistage and Ventilation
 - Boustoffichre.
- d. Allgemeine Kunstgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der Archaektnereschichte.
 - Conchining due Konnelliandworks
 - 8. Tommodellimen.

radosti

- 9. Grundabge des Wesser, Wege, Brücken, und Muschinenbaues,
 - L Stadtebung
 - 11. Grundzines der Rechtswissenschaft.
 - ambalaftadastriwedlaV &

Sonderbestimmungen.

Die für die Bearbeitung der Diplomarbeit gewährte Zeit beträgt in der Begel 8 Wooben. Verspälet eingerefolde Boarbeitungen werden nur menalmaweies,

if besonderen Beschluss des Abtellungskollegiums angenommen.

Die Gesam idaner der Studiums soll mindestens Semester umfassen, und zwer 4 Semester vor der Vorgröfung und 4 Semester zwischen Vorgröfung

Hamptertifus

Ne Hampterstang fladet mindestens einmal im Semester staft.

orbe er Z

Zu

- B. Diplomarbeit: Grösserer Entwurf mit Erläuterungsbericht.
- C. Prüfungsfächer der Schlussprüfung:
 - a. Pflichtfächer:
 - 1. Statik der Baukonstruktionen in Stein, Holz und Eisen.
 - 2. Technische Architektur einschliesslich Gründung und innerem Ansbau.
 - 3. Gebäudelehre und Baustillehre.
 - a. Gebäude und Einzelformen der Antike und Renaissance.
 - b. Desgleichen der mittelalterlichen Bauweise.
 - 4. Heizung und Ventilation.
 - 5. Banstofflehre.
 - Allgemeine Kunstgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der Architekturgeschichte.
 - 7. Geschichte des Kunsthandwerks.
 - 8. Tonmodellieren.
 - b. Wahlfächer:
 - 9. Grundzüge des Wasser-, Wege-, Brücken- und Maschinenbaues.
 - 10. Städtebau.
 - 11. Grundzüge der Rechtswissenschaft.
 - 12. Volkswirtschaftslehre.

Sonderbestimmungen.

Die für die Bearbeitung der Diplomarbeit gewährte Zeit beträgt in der Regel 8 Wochen. Verspätet eingereichte Bearbeitungen werden nur ausnahmsweise, auf besonderen Beschluss des Abteilungskollegiums angenommen.

Der Diplomarbeit ist eine an Eidesstatt gegebene schriftliche Erklärung des Kandidaten beizufügen, dass die Arbeit selbständig und ohne fremde Beihilfe angefertigt worden ist. Die als ungenügend befundenen Diplomarbeiten werden den Kandidaten zurückgegeben. Über die Zurückgabe der als ausreichend befundenen Diplomarbeiten entscheidet jeweils das Abteilungskollegium.

Die Gesamtdauer des Studiums soll mindestens 8 Semester umfassen, und zwar 4 Semester vor der Vorprüfung und 4 Semester zwischen Vorprüfung und Hauptprüfung.

Die Hauptprüfung findet mindestens einmal im Semester statt.

Der Beginn der Prüfungen wird am schwarzen Brett angezeigt.

DRUCK YON MALNOY & VOGEL, KARLSRUPE - 4674 :

plenin.

ond Esa. Og tod issteli

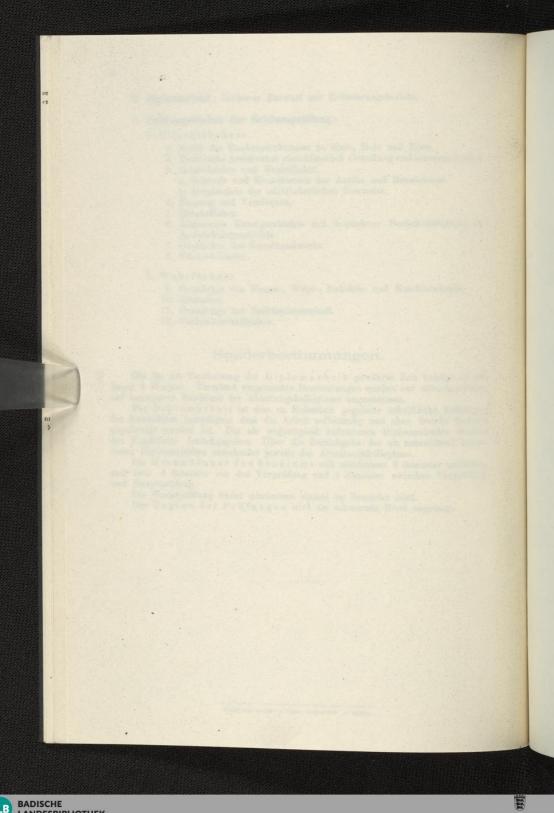
d Resisce e.

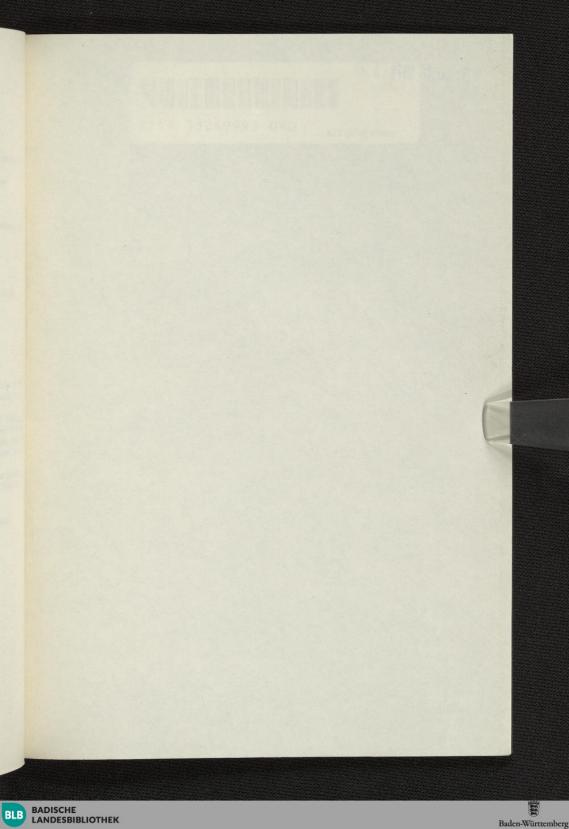
Beidsidge

of Machinia

rte Zet iest; i len nur namn umen. schriftleh fib i ohne fund is Diplomariele v als auswicht i legium. a 8 Sensie ib rwischen legi

er statt. Brett sapsif







N11< 53249993 090

KIT-Bibliothek

